

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

**Besondere Vereinbarungen
für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für die
hauptberuflichen Versicherungsvermittler,
Finanzanlagenvermittler und Immobiliendarlehensvermittler
des ISV der DEVK Versicherungen
Stand 1.7.2025**

I. Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für folgende Berufstätigkeiten im Sinne von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH):

1. die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß § 34d Gewerbeordnung (GewO).

Versicherungsschutz besteht auch für:

- a) die rechtlich zulässige Beratung - auch Arbeitnehmerberatung - im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Mitversichert ist die in diesem Zusammenhang stehende Empfehlung bzw. Vermittlung von rückgedeckten Versorgungsmodellen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
 - der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungseinrichtungen, wie zum Beispiel Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Treuhandkonstellationen;
 - der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen;
- b) Mitversichert ist die rechtlich zulässige Überprüfung und Beratung zur Vorteilhaftigkeit eines Tarifwechsels in der privaten Krankenversicherung gemäß § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG);

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

- c) die Vermittlung (An- und Verkauf) von „gebrauchten“ Kapital-Lebensversicherungen;
- d) die Vermittlung von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO, oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge gemäß § 34c Absatz 1 Ziffer 1a) GewO (auch außerhalb der Bemühungspflicht für die DEVK);
- e) die Vermittlung von Vertragsabschlüssen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge gemäß § 34c Absatz 1 Ziffer 1 GewO (auch außerhalb der Bemühungspflicht für die DEVK);
- f) die Vermittlung von Bausparverträgen;
- g) die Vermittlung von Leasingverträgen;
- h) die Vermittlung von Spar-, Einlagen- und Kontenverträgen (auch Metallkontenverträge) von Banken, sofern die betreffenden Banken am Einlagensicherungsfond teilnehmen oder eine volle Absicherung über vergleichbare Instrumentarien gewährleistet ist, sowie die Vermittlung von Kreditkarten;
- i) die Vermittlung von Edelmetallen (physisch);

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Es handelt sich nicht um eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG);
- j) die Vermittlung von Mitgliedschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung;
- k) die Vermittlung von Direktinvestitionen in Transport-Container im Zusammenhang mit deren Erwerb und Weitervermietung;
- l) die Vermittlung von Gas- und Stromverträgen an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Mitversichert sind Verhandlungen der Konditionen mit den Versorgern und Lieferanten für den Kunden. Kein Versicherungsschutz besteht für die Vermittlung von so genannten Contracting-Verträgen;
- m) die Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 Wohnungseigentumsgesetz (WEG), soweit die Anzahl der verwalteten Wohneinheiten 50 nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz wird geboten für die Verwaltung von eigenem Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentum. Soweit nicht besonders vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf die Verwaltung überwiegend oder ausschließlich gewerblich genutzter Objekte (auch außerhalb der Bemühungspflicht für die DEVK);

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

Ab dem 1.8.2018 muss für die geforderte Pflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter ein separater Vertrag eingerichtet werden.

- n) die Tätigkeit als zertifizierter Financial und Estate Planner sowie als zertifizierter Generationen- und Ruhestandsberater;
- o) die rechtlich zulässige Beratung - auch Honorarberatung - im Rahmen der vorgenannten versicherten Tätigkeiten.

2. **Nur auf besonderen Antrag ist mitversichert:**

die Anlagevermittlung gemäß § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und die Anlageberatung gemäß § 1 Absatz 1a Nummer 1a KWG zu

- Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

im Rahmen der Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO.

„Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer als so genannter gebundener Vermittler unter der Haftung eines Haftungsdaches die zuvor bezeichneten Finanzinstrumente vermittelt oder zu diesen die Anlageberatung betreibt.“

3. **Nur auf besonderen Antrag ist mitversichert:**

die Vermittlung von

- Immobilial-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder
- entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB

oder die Beratung Dritter zu solchen Verträgen im Rahmen der Gewerbeerlaubnis als Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO (auch außerhalb der Bemühungspflicht für die DEVK).

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

4. die Tätigkeit als Tippgeber in Bezug auf die vorgenannten versicherten Tätigkeiten.

Diese Risikobeschreibung zählt die versicherten Tätigkeiten abschließend auf. Weitere Tätigkeiten sind aufgrund Besondere Vereinbarung versicherbar.

II. Versicherungsumfang

1. Versicherungsschutz für sonstige Berufstätigkeiten

Die im Versicherungsschein (bzw. Anlage A) ausgewiesene Versicherungssumme für die Versicherungsvermittlung steht auch für die in Ziffer I. 1. dieser Besonderen Vereinbarungen genannten sonstigen Berufstätigkeiten zur Verfügung. Dabei gilt: Bei Verbrauch der Versicherungssumme durch Versicherungsfälle in diesem Bereich steht die ausgewiesene Versicherungssumme für Schadenfälle aus der Versicherungsvermittlung vollumfänglich zur Verfügung. Im Übrigen gilt § 2 des Gruppenvertrages der Anlage A 2012/I .

2. Berufsbezogene Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Ausübung berufsbezogener Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen. Dies gilt auch, soweit diese gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden. Darunter fallen insbesondere

- a) die Prüfung des beim Kunden vorhandenen Versicherungsschutzes sowie das Anlegen, Sortieren und die Pflege von physischen und digitalen Versicherungsordnern;
- b) die Analyse von Versorgungsansprüchen, Wertermittlungen, Erstellung von Privatbilanzen sowie die Unterstützung bei der Beantragung auf Festsetzung der Altersvorsorgezulage nach § 90 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG);
- c) die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse auf dem Gebiet der Risikoanalyse und Schadenprävention. Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören zum Beispiel Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern sowie Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Personen, für die er einzutreten hat;
- d) die Nettolohnoptimierung (betriebliches Entgeltmanagement);
- e) der Zulassungsservice für Fahrzeuge;

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

- f) die Erstellung und Herausgabe von Flyern, Broschüren und sonstigen Publikationen zu Werbe- und Vertriebszwecken sowie entsprechende Darstellungen im Internet.

Besteht für die berufsbezogenen Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen eine gesonderte Erlaubnis oder Zulassungspflicht, gilt: Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer die Grenzen der unzulässigen Tätigkeit nicht wesentlich überschritten hat.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß § 5 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ist:

- die erbrachten Nebenleistungen gehören im Zusammenhang mit den sonstigen Berufstätigkeiten zu deren Berufs- oder Tätigkeitsbildern und
- die Grenzen der erlaubten Tätigkeit werden nicht bewusst überschritten.

3. Tippgeber

Mitversichert ist die Tätigkeit als Tippgeber in Bezug auf die vorgenannten Berufstätigkeiten. Versicherungsschutz besteht auch für das Auswahlverschulden des Versicherungsnehmers bei der Vermittlung seiner Kunden insbesondere an

- a) Vermögensverwalter, die über eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) verfügen. Versicherungsschutz besteht auch für die Vermittlung von Vermögensverwaltungs-, Konten- und Depotverträgen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:
- die Produkte und Finanzdienstleistungen werden von in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Banken angeboten und
 - die Bank und die von ihr beauftragten Dritten verfügen über eine wirksame Erlaubnis der BaFin für die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung;
- b) Finanzanlagenvermittler im Sinne von § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO so wie Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne von § 34h Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO;
- c) Immobiliendarlehensvermittler im Sinne von § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO;
- d) Unternehmen der Risikovorsorge, der Schadenprävention und –beseitigung;
- e) Unternehmen zur Einrichtung einer betrieblichen Altersvorsorge;

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

- f) externe Dienstleister zur Durchführung eines rechtlich zulässigen Statusfeststellungsverfahrens (Feststellung der Sozialversicherungspflicht oder -freiheit von mit-arbeitenden Familienangehörigen oder Geschäftsführern);
- g) Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe;
- h) externe Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten oder Vergleichbarem;
- i) Energiemakler oder –Dienstleister.

4. Eigenschadendeckung

Versicherungsschutz besteht auch für unmittelbar erlittene Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die er durch fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Dabei gilt:

- a) Die Entschädigungsleistung wird aus der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten erbracht. Sie ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit).
- b) Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 1.000 Euro je Versicherungsfall.

5. Reputationsschäden

Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schaltung von Anzeigen, Interviews oder Gegendarstellungen zur Vermeidung oder Minderung von Reputationsschäden des Versicherungsnehmers. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalles zu vermeiden oder zu mindern;
- die Reputationsschäden müssen nachweislich aufgrund von Medienberichten oder durch andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter drohen oder entstanden sein und
- die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen.

Dabei gilt:

- a) Die Entschädigungsleistung wird aus der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten erbracht. Sie ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit).

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

- b) Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 1.000 Euro je Versicherungsfall.

6. Unbegrenzte Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 6.3 AVB-VH gilt: Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße.

7. Übernahme der Nachhaftung der Vorversicherer

Abweichend von Ziffer 6.4.1 AVB-VH gilt: Es besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller vorangehenden Versicherungsverträge vorgekommen sind, sofern jeweils lückenloser Versicherungsschutz bestanden hat.

8. Rückwärtsversicherung

Sofern beantragt, besteht für die Versicherungsvermittlung eine Rückwärtsversicherung für die Tätigkeit als Ausschließlichkeitsvertreter. Diese Vereinbarung gilt subsidiär, d.h. eine anderweitige Versicherung geht diesem Vertrag vor.

Bei Antragsstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

9. Örtlicher Geltungsbereich

Ziffer 8.2 AVB-VH gilt nicht für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

10. Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann und vor Schlichtungsstellen

In Ergänzung von Ziffer 10.3 Absatz 1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherer trägt auch die Kosten des Verfahrens vor dem Versicherungsombudsmann und vor einer Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

Zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer an, dass er sich bei dem Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann einbringen will und ein Verfahren mit einer bindenden Entscheidung des Ombudsmanns gewählt werden soll (so genanntes Unternehmensverfahren mit Entscheidungsbefugnis bis maximal 10.000 Euro), gilt: Der Versicherer erkennt eine verbindliche Entscheidung des Versicherungsombudsmanns über einen vom Versicherungsvertrag gedeckten Beschwerdegegenstand in einer Höhe bis maximal 10.000 Euro an und stellt den Versicherungsnehmer insoweit von Schadensersatzansprüchen frei.

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

11. Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter von Unternehmen

Ziffer 5 AVB-VH erhält folgenden Wortlaut:

„5. Was gilt für Unternehmen?

5.1 Verstöße von Organen und Mitarbeitern

Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße seiner Organe, seiner angestellten und freien Mitarbeiter sowie von sonstigen Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient.

5.2 Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter

Werden neben oder anstelle des Unternehmens dessen Organe und/oder dessen angestellte oder freie Mitarbeiter in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz. Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor. Im Übrigen gilt Ziffer 10.1 Satz 2 AVB-VH.

5.3 Eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter. Soweit freie Mitarbeiter über eine eigene Pflichtversicherung verfügen, geht diese vor.“

12. Versicherungsschutz für Berufskollegen im Vertretungsfall

Lässt sich der Versicherungsnehmer durch einen Berufskollegen im Urlaubs- oder Krankheitsfall vertreten, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen beim Vertreter des Versicherungsnehmers.

13. Ventilgeschäft

Versicherungsschutz besteht auch für die Vermittlung von sogenanntem "Ventilgeschäft".

14. Haftungsfreistellung/Regressverzicht des Versicherers

Haftungsfreistellung bzw. ein Regressverzicht des Versicherers gehen dem Versicherungsschutz nicht vor (keine Subsidiarität).

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

15. Einsatz des Internets

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mit verursacht werden.

Die Nutzung von KI-Anwendungen ist dann vom Versicherungsschutz umfasst, sofern die KI den Versicherungsnehmer bei seiner versicherten Tätigkeit lediglich als Hilfsmittel unterstützt und nicht eigenständig Entscheidungen anstelle des VN trifft.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 AVB-VH ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

16. Geldwäschegesetz-, Datenschutz-, Wettbewerbs-, Urheberrechtsverletzungen sowie Geheimhaltungsvereinbarungen

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für verursachte Vermögensschäden aufgrund der Verletzung von Geldwäsche- und Datenschutzgesetzen und -vereinbarungen, Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen sowie Bestimmungen des Wettbewerbs- und Urheberrechts.

Bei der Verletzung von Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen gilt:

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

- a) Mitversichert ist die Geltendmachung von Vertragsstrafen;
- b) Die Entschädigungsleistung wird aus der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten erbracht. Sie ist auf insgesamt auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

Bei der Verletzung von Geldwäschegesetzen gilt:

- a) Schäden im Zusammenhang mit einem strafbewehrten Verhalten sind nicht versichert;
- b) Die Entschädigungsleistung wird aus der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten erbracht. Sie ist auf insgesamt auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

17. Meldefrist

Abweichend von Ziffer 11.1 AVB-VH gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall erst nach schriftlicher Inanspruchnahme innerhalb einer Woche informieren.

18. Kündigung im Versicherungsfall

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 2 AVB-VH gilt: Kündigt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles, wird die Kündigung drei Monate nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

III. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziffer 9 AVB-VH Haftpflichtansprüche

- 1. wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 2. wegen Schäden, die aus Rendite- oder Performancerisiken von Finanzanlagen oder aus Bonitätsrisiken der Produktgeber resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung und Vermittlung von für den Kunden ungeeigneten/unangemessenen Finanzanlagen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Versicherungs- und Immobiliendarlehensvermittlung;
- 3. die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 71450377-112	1.7.2025	ISV DEVK Versicherungen	KBIS7 MA-ker

A 2012/II

Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;

4. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers ausgleichen musste.

Bezüglich Ziffer 2. und 3. besteht jedoch Kostenschutz für die Abwehr dieser Ansprüche, wenn die den jeweiligen Anspruch begründenden Tatsachen zwischen den Beteiligten strittig sind. Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass die Ansprüche begründet sind, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Kosten zu erstatten.

IV. Zusatzvereinbarung innerhalb der Pflichtversicherungsbereiche für die Versicherungsvermittlung (§ 11 bis § 13 Versicherungsvermittlungsverordnung), die Finanzanlagenvermittlung (§ 9 und § 10 Finanzanlagenvermittlungsverordnung) und die Immobiliendarlehensvermittlung (§ 9 bis § 11 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung)

1. Ziffer III. 1. dieser Besonderen Vereinbarungen gilt nicht.
2. Der Versicherer ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung nach der Gewerbeordnung jeweils zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

V. Im Übrigen gelten die vereinbarten AVB-VH.